

## **Beiblatt zur Satzung für den gemeindlichen Kindergarten Mähring**

Zu § 3 Abs. 4

Die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern wird nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
4. Kinder, denen eine gleichzeitige Betreuung mit Geschwisterkindern ermöglicht werden soll.
5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Aufforderung entsprechende Belege beizubringen.